

82.552

Motion Meier-Zürich**Arbeitslosenversicherungs-Fonds.
Zweckbestimmung****Fonds de l'assurance-chômage. Affectation***Wortlaut der Motion vom 5. Oktober 1982*

Die Symbiose zwischen Exportrisikogarantie (ERG) und Arbeitslosenversicherung hat den Zweck, Arbeitslosigkeit zu verhüten bzw. zu bekämpfen.

Es ist deshalb unverständlich, dass allfällige ERG-Defizite durch den Bund bevorschusst werden sollen.

Der Bundesrat wird daher ersucht, Antrag zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu stellen, damit ERG-Defizite durch den Arbeitslosenversicherungs-Fonds gedeckt werden können.

Diese Massnahme drängt sich auf, da, aufgrund des Vermögensstandes des Arbeitslosenversicherungs-Fonds, vom Bundesrat eine Beitragssenkung auf 0,3 Prozent der Lohnsumme (0,15 Prozent Arbeitgeber, 0,15 Prozent Arbeitnehmer) verfügt werden musste.

Texte de la motion du 5 octobre 1982

La symbiose entre la garantie contre les risques à l'exportation (GRE) et l'assurance-chômage aurait pour but de prévenir le chômage et, si besoin est, de lutter contre ce phénomène.

C'est pourquoi il est difficilement concevable que la Confédération doive verser des avances visant à combler les déficits de la GRE.

Le Conseil fédéral est donc chargé de soumettre aux Chambres une proposition tendant à modifier les bases légales afin que les déficits de la GRE puissent être couverts par le fonds de l'assurance-chômage.

Cette mesure s'impose du fait que, au vu de l'état de la fortune du Fonds de l'assurance-chômage, le Conseil fédéral a dû décider d'abaisser le taux de cotisation à 0,3 pour cent de la somme des salaires (0,15 pour cent pour la part de l'employeur et 0,15 pour cent pour la part du travailleur).

Meier-Zürich: Mit meiner Motion ersuche ich den Bundesrat, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die ERG-Defizite durch den Arbeitslosenversicherungs-Fonds bevorschusst und im schlimmsten Fall gedeckt werden können. Der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde von uns zugestimmt, um langfristig die Bundesfinanzen in Ordnung zu bringen. Das angestrebte Ziel (d. h. eine ausgeglichene Rechnung des Bundes) wird durch die auf uns zukommenden ERG-Defizite verunmöglicht. Die Abschreibungen an den ERG-Defiziten werden in Kürze einen Aufwand des Bundes erfordern, der den Ertrag aus der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zunichte macht.

Daher verlange ich mit meiner Motion, dass nicht der Bund, sondern die Nutzniesser der ERG – und das sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber – durch ihre Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zur Defizitdeckung herangezogen werden. Ausgerechnet in der ERG-abhängigen Maschinen- und Metallindustrie ist im Vergleich zu 1980 im Jahr 1982 der Bestand an schweizerischen Erwerbstätigen um 28 000 Personen gesunken, während der Bestand der ausländischen Erwerbstätigen im gleichen Zeitraum um über 46 000 Personen anstieg. Die ERG wird also primär dazu beitragen, den erhöhten Bestand der ausländischen Arbeitskräfte durchzuhalten. Typisches Beispiel dafür ist der überfremdete BBC-Konzern, der bereits in den siebziger Jahren über 100 Millionen Franken von der ERG zur Abdeckung von Währungsverlusten kassiert hat. Das neue ERG-Engagement mit 500 Millionen Franken für Generatorenlieferungen usw. an die Türkei wird weitgehend dem BBC-Werk Birrfeld zugute

kommen. Dort, wo in der werkeigenen Wyden-Siedlung der grösste Teil der neuen Wohnungen von Ausländern besetzt ist. Aus diesen Gründen beantrage ich, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ihre Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zur Finanzierung der ERG-Defizite und allfälliger Abschreibungen herangezogen werden.

Ich fasse zusammen: Die Symbiose zwischen ERG und Arbeitslosenversicherung hat den Zweck, Arbeitslosigkeit zu verhüten bzw. zu bekämpfen. Es ist für mich unverständlich, dass nach Einführung der Arbeitslosenversicherung die ERG-Defizite vom Bund bevorschusst werden sollen. Dabei können wir bestimmt davon ausgehen, dass die gewährten Kredite zum Teil abgeschrieben werden müssen.

Um nun den arg strapazierten Bundeshaushalt zu entlasten, beantrage ich, die ERG-Defizite durch den Arbeitslosenversicherungs-Fonds zu decken. Der Bundesrat kann jederzeit durch Festlegung bzw. Erhöhung der Versicherungsbeiträge den Vermögensstand des Arbeitslosenversicherungs-Fonds den Anforderungen entsprechend aufstocken.

Ich ersuche Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Bundesrat Furgler: Herr Nationalrat Meier stellt ein wichtiges Problem ins Zentrum seiner Motion, nämlich den Ausbau der ERG. Sie wissen, dass die ERG ein Schlüsselinstrument unserer Aussenhandelspolitik ist und dass sie nach meinem Empfinden verstärkt werden muss. Damit befasst sich gegenwärtig eine Arbeitsgruppe.

Ich habe Ihnen auch – nicht nur verbal, sondern durch die Tat – die klare Politik des Bundesrates mehrfach darstellen können. Stichwort: Atatürk-Auftrag, den wir sogar entgegen dem Antrag der ERG-Kommission genehmigt haben, aus der festen Überzeugung, dass dies im Interesse unserer eigenen Wirtschaft liege, jenen Hunderten, um nicht zu sagen Tausenden von Arbeitenden in den Hauptwerken von Winterthur, Zürich, Baden, und dass es selbstverständlich auch im Bereich des Vertragspartners von Bedeutung sei. Also mit anderen Worten: Bezüglich der Grundidee, die ERG zu verstärken, sind wir beide offensichtlich der gleichen Meinung.

Nun schlagen Sie aber etwas vor, das bei näherem Überdenken doch vermutlich auch Sie dazu führen dürfte, auf die Motion zu verzichten. Ich meine, dass diese Symbiose zwischen ERG und Arbeitslosenversicherungs-Fonds – denken Sie an die soeben abgeschlossene Debatte – viel mehr Probleme neu schaffen würde, als sie Probleme zu lösen vermöchte.

Aus dem Text der Motion geht einmal hervor, dass Sie die gesetzlichen Grundlagen ändern müssten, namentlich im Bereich der Arbeitslosenversicherung. In formeller Hinsicht bemerke ich dazu, dass ja dieses Gesetz erst seit dem 1. Januar besteht. Es wurde bei dessen Beratung auch von Ihnen, wenn ich mich recht erinnere, kein diesbezüglicher Antrag gestellt. Formell würde ich bedauern, wenn man jetzt dieses Thema zum Gegenstand der Revision machen wollte. Aber auch materiell gebe ich Ihnen zu bedenken: Nach der gegenwärtig gültigen Regelung bevorschusst der Bund die Ausgabenüberschüsse der ERG, und zwar durch verzinliche Darlehen. Sollte es beim Begehren des Motionärs die Meinung haben, dass in Zukunft der ALV-Fonds ebenfalls nur rückzahlbare Vorschüsse an den ERG-Fonds leisten sollte, so hätte eine solche Umplanung wenig Sinn. Der weitaus grösste Teil des Fonds ist nämlich als verzinliches Festgeld beim Bund angelegt. (Ich weiss nicht, ob Ihnen das bekannt war. Ich möchte es einfach beifügen, weil es Ihre eigene Lagebeurteilung vielleicht beeinflusst.) Dieser kann somit ohne weiteres die Gelder auch dazu verwenden, dem ERG-Fonds die benötigten Darlehen auszurichten. Hätte nun der Arbeitslosenversicherungs-Fonds diese Darlehen zu übernehmen, müsste er die dafür benötigten Mittel – nachdem seit längerer Zeit die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung ja die laufenden Einnahmen übersteigen – durch Auflösung von Anlagen beim Bund zurückziehen. Damit hätte rein finanztechnisch niemand etwas gewonnen.

Sollten Sie aber, Herr Nationalrat, der Meinung sein, die Arbeitslosenversicherung solle die Ausgabenüberschüsse

der ERG à fonds perdu decken, dann müsste dieser Auffassung aus folgenden Gründen entgegengetreten werden: Nach Auffassung des Bundesrates dürfen nicht einfach alle Kosten von Massnahmen, die in irgendeiner Weise zur Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen, der durch Lohnbeiträge der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber finanzierten Arbeitslosenversicherung überbunden werden. Primärer Zweck derselben ist es ja nach dem neuen Gesetz auch, den versicherten Arbeitnehmern einen angemessenen Ersatz für bestimmte Erwerbsausfälle zu garantieren. Das Gesetz will zwar ausserdem drohende Arbeitslosigkeit verhüten oder bestehende bekämpfen. Das war ja der tiefere Sinn Ihres Vorstosses. Aber alle vorgesehenen Präventivmassnahmen gehen ebenfalls primär vom versicherten Arbeitnehmer aus: Förderung seiner beruflichen oder geographischen Mobilität, Arbeitsbeschaffungsprogramme, Arbeitsmarktforschung und Arbeitsvermittlung. Die Exportrisikogarantie (ERG) dagegen dient der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, indem sie ganz bestimmte, mit Auslandsgeschäften verbundene, besondere Unternehmerrisiken abdeckt. Bei der Schaffung des neuen Arbeitslosenversicherungsgesetzes kam sowohl in der Expertenkommission als auch in den parlamentarischen Kommissionen mehrmals deutlich zum Ausdruck, dass man eine Ausweitung der Versicherung in Ihrem Sinne als unerwünscht qualifizieren müsste. Eine Lösung aufgrund einer Übernahme der ERG-Defizite durch die Arbeitslosenversicherung würde auch fragwürdige Exportsubventionierungsmerkmale aufweisen. Daraus würde ich dann schlüssen, dass wir auch andere Erwerbszweige mit ähnlichen Hilfen versehen müssten. Dazu fehlt die Kraft, und dazu fehlt auch der Zusammenhang mit unserem freien marktwirtschaftlichen System. Ich muss Ihnen beantragen, diese Motion nicht zu überweisen, weil wir sie nicht erfüllen können, ohne den grundsätzlichen Charakter unserer Arbeitslosenversicherung so zu strapazieren, dass der jetzige Gesetzeszweck gefährdet wäre. Ich weiss nicht, ob Herr Meier nach diesen Erläuterungen an seiner Motion festhält.

Reimann: Ich danke Herrn Bundesrat Furgler für seine klare und deutliche Antwort. Er hat das sehr schonungsvoll getan und auch sehr höflich – wie immer. Ich hätte wirklich etwas mehr Mühe, und ich hoffe, dass es niemanden in diesem Saal gibt, der einem solch «hanebüchenen» Ansinnen zustimmen könnte. Dass man vom Arbeitnehmer verlangen wollte, die Defizite der Exportrisikogarantie zur Hälfte zu übernehmen, ist gelinde gesagt eine Zumutung. Was will man dem Arbeitnehmer denn noch alles an Beiträgen und Prämien zumuten, abgesehen davon, dass es sich hier um eine Domäne handelt, in der der Arbeitnehmer kein Mitspracherecht hat?

Ich möchte Sie bitten, diese Motion abzulehnen!

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

Minderheit
offensichtliche Mehrheit

82.310

Motion Hofmann

Erhaltung landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe

Sauvegarde des petites et moyennes exploitations agricoles

Wortlaut der Motion vom 27. Januar 1982

Die Erhaltung landwirtschaftlicher Existenzen wird stets dann zum Prüfstein, wenn grössere Investitionen fällig werden. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, die Auflagen

und Bedingungen für Investitionskredite und Subventionen für Hochbauten in der Landwirtschaft so zu verbessern, dass folgenden Punkten Rechnung getragen wird:

1. Das Bauen mit öffentlichen Mitteln muss für den Betriebsinhaber billiger zu stehen kommen, als wenn er mit eigenen Mitteln baut.
2. Die zeitliche Etappierung einer Sanierung mit öffentlichen Mitteln ist zu erleichtern.
3. Für kleinere Betriebe sind die Pauschalansätze für Subventionen gestaffelt zu erhöhen.
4. Die Anforderungen betreffend Mindestgrösse des Betriebes als Voraussetzung für Subventionen sind aufzuheben.
5. Im Berggebiet sind die Subventionen für Hofsanierungen nicht von der Bedingung der Abgelegenheit (Art. 32 BoV) abhängig zu machen.
6. Investitionskredite sind auch für Nebenerwerbsbetriebe zu gewähren.
7. Die minimalen Tilgungsraten für Investitionskredite sind nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Betriebes zu staffeln.

Texte de la motion du 27 janvier 1982

A chaque fois qu'il s'agit de financer des investissements d'une certaine importance, le problème de la sauvegarde des exploitations agricoles ressurgit. C'est pourquoi, nous prions le Conseil fédéral d'améliorer, en tenant compte des points énumérés ci-dessous, les dispositions relatives aux conditions et aux charges prévues pour l'octroi de crédits d'investissements et de subventions destinés à des constructions rurales.

1. Il doit être plus avantageux pour un propriétaire de financer une construction à l'aide de fonds publics plutôt que de fonds privés.
2. L'échelonnement des travaux de rénovation financés au moyen de fonds publics doit être facilité.
3. Pour ce qui est des petites entreprises, les taux forfaitaires applicables aux subventions doivent augmenter de façon progressive.
4. Il convient de supprimer les exigences concernant la taille minimale des entreprises pouvant recevoir des subventions.
5. Dans les régions de montagne, les subventions destinées à la restauration de fermes ne doivent plus être soumises à la condition de l'éloignement (art. 32 OAMF).
6. Les entreprises exploitées à titre accessoire doivent également pouvoir bénéficier de crédits d'investissements.
7. Les taux minimums de remboursement des crédits d'investissements doivent être échelonnés en fonction de la capacité économique d'une entreprise.

Mitunterzeichner – Cosignataires: (Augsburger), Bühler-Tschappina, Bürer-Walenstadt, (Dürr), Fischer-Hägglingen, Frei-Romanshorn, Geissbühler, Graf, Hari, Hösli, Jung, (Junod), Koller Arnold, Kühne, (Meier Josi), Müller-Scharnachtal, Nef, Oehen, Ogi, (Räz), Reichling, Risi-Schwyz, Roth, Rutishauser, Schneider-Luzern, Schnyder-Bern, Segmüller, Zbinden, Ziegler-Solothurn (29)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In der Motion wird die Erhaltung und Förderung von landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben verlangt. Klein- und Mittelbetriebe in abgelegenen ländlichen Räumen erbringen vor allem im Dienste des Besiedlungszieles, des Versorgungszieles und des Umwelpflegezieles hohe gemeinwirtschaftliche Leistungen, die durch eine entsprechende Förderungspolitik längerfristig gesichert werden müssen. Damit wird auch der Weg für eine regional differenzierte Förderungspolitik gewiesen.

Die in der Motion aufgeführten Punkte sollen zur Erhaltung von Klein- und Mittelbetrieben beitragen, und zwar mit folgender Begründung:

Motion Meier-Zürich Arbeitslosenversicherungs-Fonds. Zweckbestimmung

Motion Meier-Zürich Fonds de l'assurance-chômage. Affectation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.552
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1984 - 15:00
Date	
Data	
Seite	335-336
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 279

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.